

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz in Deutschland: Umstellung Emittentensteuer auf Zahlstellensteuer für Dividendenzahlungen ab 2012

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25. Juni 2011 ist das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, durch das in Deutschland mit Wirkung ab 2012 u.a. das Steuerabzugsverfahren für deutsche Dividendenzahlungen von einer „Emittentensteuer“ auf eine „Zahlstellensteuer“ geändert wird, in Kraft getreten.

Die Grundzüge der Neuregelung zum Steuerabzug wurden bereits im Newsletter vom Februar 2011 auf Basis des damaligen Gesetzentwurfes dargestellt. Die endgültige Gesetzesfassung weist jedoch noch einige wichtige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auf. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass für deutsche Publikumsfonds der Steuerabzug im Thesaurierungsfall mit Zufluss ab 2012 für sämtliche steuerpflichtigen Ertragsbestandteile, d.h.

- Deutscher Dividendenanteil,
- Ausländischer Dividendenanteil und steuerpflichtige Veräusserungsgewinne,
- Zinsanteil und
- Deutsche Mieterträge

nunmehr vollständig von der Fondsgesellschaft auf die auszahlende Stelle (Bank des Fondsanlegers) verlagert wird. Ursprünglich war dies nur im Falle der deutschen Dividendenerträge sowie der deutschen Mieterträge vorgesehen.

Die Fondsgesellschaft hat somit zukünftig für die gesamte steuerpflichtige Ertragsthesaurierung (inkl. der als Thesaurierung zu behandelnden Fälle der Teilthesaurierung) zum Fondsgeschäftsjahresende einheitlich 27,99% als „Steuerausschüttung“ aus dem Fondsvermögen zu entnehmen und den jeweiligen Zahlstellen für die Durchführung des Steuerabzuges (KEST, SOLZ sowie ggf. auch Kirchensteuer) zur Verfügung zu stellen. Soweit der Steuerausschüttungsbetrag jedoch den für den jeweiligen Endkunden tatsächlich durchzuführenden Steuerabzug übersteigt, ist der Differenzbetrag dem Kunden steuerneutral gutzuschreiben.

Durch die vollständige Verlagerung des Steuerabzuges für Thesaurierungen deutscher Publikumsfonds erreicht die Abgeltungsteuer zukünftig auch für diese Produkte ihre volle Wirkung, da die bisherige Nachveranlagungspflicht für kirchensteuerpflichtige Kunden entfällt.

Eine weitere Änderung stellt die Behandlung der deutschen Spezialfonds dar. So gilt die vollständige Verlagerung des Steuerabzuges auf die auszahlende Stelle nur im Falle der deutschen Publikumsfonds, nicht jedoch für deutsche (ausschüttende oder thesaurierende) Spezialfonds. Für die Spezialfonds wird stattdessen ab 2012 der Steuerabzug für sämtliche Ertragsbestandteile vollständig auf die Fondsebene verlagert.

Bezüglich der Neuregelung des Steuerabzugsverfahrens für Dividenden aus deutschen Aktien sowie den steuerpflichtigen Ausschüttungen aus deutschen Publikumsfonds ergaben sich jedoch keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf.

Auch nach der Verabschiedung des Gesetzes sind noch immer einige Punkte der Neuregelung in der Diskussion zwischen der Finanzindustrie und der Finanzverwaltung. Als zentraler Punkt kann dabei das derzeit noch ungelöste Problem des doppelten Steuerabzuges im Falle der ausländischen Zwischenverwahrung gelten. Nach der Neuregelung würde für im Ausland verwahrte deutsche Aktien oder Publikumsfondsanteile auf die jeweiligen Bruttobeträge an deutschen Dividenden und deutschen Mieterträgen ein Steuerabzug in Höhe von 26,375% durch die letzte inländische Zahl- / Lagerstelle (Clearstream Banking) erfolgen.

Sofern die zugrundeliegenden Bestände im Ausland für inländische Finanzinstitute (inkl. Fonds) nur zwischenverwahrt werden, kommt es anschliessend bei der Weiterleitung der Erträge durch die inländische Zahlstelle des Endkunden zu einem erneuten Steuerabzug von maximal 27,99%, und zwar auf Basis der ungemilderten Bruttoerträge.

Neben den daraus resultierenden negativen Cash-Flow-Auswirkungen dürfte auch eine definitive steuerliche Doppelbelastung für den Endkunden verbleiben, da für diesen eine Anrechnung des ersten Steuerabzuges durch Clearstream Banking i.d.R. nicht möglich sein dürfte. Clearstream Banking hat zwar den zukünftig vorzunehmenden Steuerabzug zu bescheinigen, diese Steuerbescheinigung dürfte dabei jedoch in der Praxis auf den Namen der den Bestand angemeldeten ausländischen (Zwischen-)Verwahrstelle ausgestellt werden, und nicht auf die Namen der zugrundeliegenden inländischen Endkunden. Dadurch würde eine Steueranrechnung beim Endkunden ausscheiden. Somit verbliebe bestenfalls noch die Möglichkeit der Beantragung einer anteiligen Steuervergütung auf den niedrigeren DBA-Satz von 15%, um die negativen Effekte abzumildern.

Des Weiteren ist aktuell auch noch eine Anfrage der Fondsindustrie an die Finanzverwaltung offen, deren Ziel es ist, bei der Ermittlung der Höhe der Steuerausschüttung für thesaurierende Publikumsfonds auch bereits anrechenbare ausländische Quellensteuerbeträge aus den Fondserträgen mindernd zu berücksichtigen (d.h. in etwa analog dem bisherigen Verfahren). Dadurch würde sich die Höhe der dem Fondsvermögen zu entnehmenden Steuerausschüttung von den bislang vorgesehenen einheitlichen 27,99% dann auf einen von Fall zu Fall unterschiedlichen variablen Satz verringern. Als Untergrenze würde dabei aber voraussichtlich ein Satz von 26,375% gelten, der sich aus 25% KEST zzgl. 5,5% SOLZ (aber ohne Kirchensteuer und anrechenbare Quellensteuer) errechnet und z.B. für im Betriebsvermögen gehaltene Publikumsfondsanteile zutreffend sein würde.

Die genannten Änderungen haben erheblichen Einfluss, u.a. auf:

- Fondsreporting,
- Datensourcing der Zahlstellen sowie
- Abrechnungs- und Reportingsysteme der Zahlstellen

Da mit den ersten betroffenen Erträgen im Januar 2012 gerechnet werden muss, sind diese Änderungen bis dahin vorzunehmen.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Telefon: +41 61 403 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Anlegerbesteuerung in Deutschland:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Gunther Manske
Senior Consultant
Mobile: +49 151 1841 7554
gunther.manske@bankingconcepts.com

Kerstin Ebert-Lesieur
Senior Consultant
Mobile: +49 171 622 2748
kerstin.ebert-lesieur@bankingconcepts.com